

Eidg. Finanzverwaltung
Herr Botschafter Alexander Karrer
Bernerhof Bundesgasse 3
3003 Bern

12. März 2007

Vernehmlassung
Umsetzung der revidierten Empfehlungen der „Groupe d'action financière“ (GAFI)

Sehr geehrter Herr Botschafter

Sie haben uns mit Schreiben vom 25. Januar 2007 eingeladen, erneut im Rahmen einer Anhörung betreffend Umsetzung der revidierten Empfehlungen der „Groupe d'action financière“ (GAFI) Stellung zu nehmen.

Mit Befriedigung stellen wir fest, dass die ursprüngliche Vorlage zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der FATF grundsätzlich überarbeitet und der Kreis der neu von der Regelung Betroffenen stark eingeschränkt wurde. Damit sind zentrale Punkte unserer früheren ablehnenden Stellungnahme berücksichtigt worden, wofür wir Ihnen auch im Namen unserer betroffenen Mitglieder danken.

Im Rahmen unserer erneuten internen Konsultation haben wir keine zusätzlichen Bemerkungen mehr erhalten. Gegen die vorgeschlagene Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs wurden entsprechend keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, auch wenn dieses neue Auskunftssystem an sich der bisherigen liberalen Kultur widerspricht. Entscheidend ist hier eine Klarstellung der zu erfassenden Daten und die Gewährleistung von Rechtsmitteln gegenüber allfälligen Beschlagnahmungen von Bargeldmitteln an der Grenze.

Die detaillierten Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung und des Forum SRO-GWG, die beide in unserer Expertengruppe Geldwäscherei vertreten sind, wurden Ihnen direkt zugestellt. Wir unterstützen ausdrücklich die darin enthaltenen Bemerkungen und Anträge. Aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht sind dabei insbesondere folgende Regelungen nochmals zu überarbeiten:

- Identifizierung der Vertretungsberechtigten juristischen Personen
Die vorgeschlagene zusätzliche Identifizierung führt zu einer nicht akzeptablen Erschwernis der Geschäftsabläufe. Die Vertretungsberechtigten werden bereits bei der Anmeldung im Handelsregister identifiziert. Eine erneute Nachidentifizierung mit Passkopie ist bürokratischer Leerlauf und Unsinn. Im Sinne eines risikoorientierten Ansatzes werden bereits heute die

notwendigen Identifikationen vorgenommen, wie dies in den erwähnten Stellungnahmen dargelegt ist.

— Informationen zu Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

Die vorgeschlagene neue Bestimmung lässt sich nur dann in der Praxis wirkungsvoll und verhältnismässig umsetzen, wenn konsequent ein risikobasierter Ansatz gewählt und namentlich zwischen den unterschiedlichen Transaktionen klar differenziert wird. Es darf bei der Beurteilung der Konsequenzen nicht übersehen werden, dass alle Abklärungen auch zu dokumentieren sind. Bei Massengeschäften oder Kassa-Transaktionen können die zusätzlichen Pflichten zu uferlosem Aufwand führen.

Auf wichtige Bedenken betreffend der Ausdehnung der Vortaten auf Insiderdelikte und der Erfassung der Terrorismusfinanzierung mit oft kleinen Beträgen auf dem Wege des Massengeschäftes haben wir bereits früher hingewiesen. In diesem Zusammenhang muss klar sein, dass den privaten Finanzintermediären keine polizeiliche Ermittlungsaufgabe zukommen darf. Entsprechend sind die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre sehr restriktiv zu interpretieren.

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung